

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen im Jahrgang 11

1. Informationspflicht

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, **täglich** ihre **E-Mails auf IServ abzurufen**, um sich über aktuelle Änderungen ihrer Unterrichtsverpflichtung zu informieren.

2. Beurlaubungen

- Zuständig: bei stundenweisem Fehlen die jeweilige Fachlehrkraft, bei eintägigem Fehlen die Tutorin bzw. der Tutor und bei mehrtägigem Fehlen sowie für Tage direkt vor Beginn der Ferien oder in Anschluss an die Ferien der Schulleiter
- Unterrichtsbefreiungen kann die Schule in besonderen Fällen auf **rechtzeitigen Antrag** der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler*innen hin genehmigen. Dieser Antrag ist vor einem Anlass (z.B. durch den Nachweis einer Sportveranstaltung) **zu begründen**.
- Wenden Sie sich bei stundenweisem Fehlen an die jeweilige Fachlehrkraft, bei eintägigem Fehlen an das Klassenleitungsteam und bei mehrtägigem Fehlen sowie Tagen vor Beginn oder am Ende der Ferien an den Schulleiter.
- In der **Oberstufe** melden sich beurlaubte Schüler*innen vor dem Beurlaubungstermin bei den betroffenen Fachlehrkräften ab. Der verpasste **Unterrichtsstoff** ist eigenständig nachzuholen. Unentschuldigtes Fehlen entspricht einer Leistung von 00 Punkten.

3. Erkrankungen

- Am ersten Krankheitstag erfolgt eine **telefonische Krankmeldung bis 8:00 Uhr** im **Sekretariat** der Schule (**Tel.: 0541 – 380 310**).
- Bei längeren Erkrankungen ist ein ärztliches Attest an das Klassenleitungsteam weiterzureichen.
- In der **Oberstufe** müssen Entschuldigungen und Atteste bei Wiedererscheinen im Unterricht den Fachlehrkräften vorgelegt werden. Versäumter Unterrichtsstoff ist auch hier eigenständig nachzuholen. Unentschuldigtes Fehlen entspricht einer Leistung von 00 Punkten.

4. Fehlen ohne Entschuldigung

Unentschuldigtes Fehlen kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Aktenvermerk (Schüler*innenakte bzw. Studienbuch)
- Meldung der Schulpflichtverletzung an den Schulträger

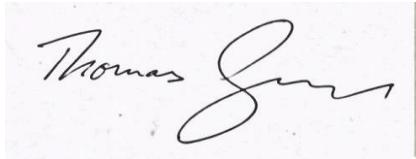
5. Häufiges Fehlen

- Bei gehäuftem Fernbleiben vom Unterricht auch bei kurzen Fehlzeiten kann die Schulleitung die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** verlangen (Attestpflicht). In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine **amtsärztliche Bescheinigung** verlangen. Die Kosten tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern.

6. Fehlen bei Klassenarbeiten

- Die Schüler*innen melden sich im Falle einer Erkrankung oder einer Beurlaubung per E-Mail bei der entsprechenden Lehrkraft **spätestens am Tag der Klassenarbeit** ab. Ein **Attest** ist **spätestens zwei Werktagen nach der Klassenarbeit** in der Schule vorzulegen.
- Voraussetzung für das **Nachschreiben** einer Klassenarbeit ist das Vorliegen eines Attestes für das Fehlen beim eigentlichen Klassenarbeitstermin. Klassenarbeiten können **grundsätzlich ab der ersten Stunde nach Wiedererscheinen** in der Schule nachgeschrieben werden. Zwei zentrale **Nachschreibtermine** werden in jedem Schulhalbjahr **freitags ab 15.30 Uhr** angeboten.

- Die Schüler*innen **informieren** betroffene Lehrkräfte über die anstehende Abwesenheit (z.B. Fahrprüfung) im Kursunterricht **im Vorfeld** des Nachschreibtermins per E-Mail.
- **Unentschuldigtes Fehlen** entspricht einer Leistung von 00 Punkten.
- Wenn keine Klassenarbeiten vorliegen, ist eine **Bewertung** des Faches nicht möglich.



(StD Thomas Grove, Schulleiter)